

# GR\_GERICHTE S 2014 141 vom 12. Mai 2015

GR Gerichte, 2015-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2014 141](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2014_141)

FR: GR\_GERICHTE S 2014 141 du 12 mai 2015

IT: GR\_GERICHTE S 2014 141 del 12 maggio 2015

## Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

## Erwägungen

### E. 2

Auf Verlangen von A.\_\_\_\_\_ erliess die B.\_\_\_\_\_ AG am 14. Mai 2014 eine Verfügung und lehnte die Leistungspflicht auch formell ab. Begründend wurde ausgeführt, dass es sich beim geschilderten Ereignis vom 11. Juli 2013 weder um einen Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG noch um eine un- fallähnliche Körperschädigung gemäss Art. 9 Abs. 2 UVV handle. Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ am 12. Juni 2014 Einsprache und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie die Ausrichtung der ver- sicherten Leistungen aus dem Unfall vom 14. (recte: 11.) Juli 2013. Sie

- 3 - führte aus, dass der Katamaran plötzlich auf einen unter der Wasserober- fläche schwimmenden unsichtbaren Gegenstand aufgefahren sei. Das Ruder habe hart an diesen Gegenstand angeschlagen und durch die He- belwirkung der Pinne habe es einen heftigen Ruck und einen Schlag auf ihre Hand und ihr Handgelenk gegeben. Der unbekannte Gegenstand ha- be das Ruder blockiert und das Boot sei im selben Moment nicht mehr steuerbar gewesen. Am 26. Juni 2014 ergänzte A.\_\_\_\_\_ ihre Einsprache nach Einsicht in die Akten und reichte eine Bestätigung ihrer Segelpartne- rin vom 25. Juni 2014 bei, welche erklärte, dass infolge eines Schlages auf das Ruder, welcher sich direkt auf die Pinne und den Ausleger über- tragen habe, den A.\_\_\_\_\_ in ihrer rechten Hand gehalten habe, ein hefti- ger Ruck durch den Katamaran gegangen sei. Mit Einspracheentscheid vom 2. September 2014 wies die B.\_\_\_\_\_ AG die Einsprache ab. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, dass sie von den Schilderungen der ersten Stunde ausgehe und die nachgereichte Sachverhaltsdarstellung als unbewiesen betrachte. Gemäss Angaben von A.\_\_\_\_\_ sei die festgeklemmte Schot Ursache des Ereignisses gewesen. Das Lösen der Schot sei mangels Ungewöhnlichkeit sowie mangels äus- seren Faktors nicht als Unfallereignis im Sinne von Art. 4 ATSG zu be- trachten. Ebenso wenig liege eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von Art. 9 UVV vor.

### E. 3

Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführerin) am 2. Okto- ber 2014 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubün- den mit den Anträgen auf Aufhebung des angefochtenen Einspracheent- scheids und Verpflichtung der B.\_\_\_\_\_ AG, ihr die versicherten Leistun- gen gemäss UVG aus dem Unfall vom 11. Juli 2013 auszurichten. Zur Begründung brachte sie vor, dass ihr rechtliches Gehör durch das Nicht- eintreten auf das offerierte Zeugnis der Augenzeugin bzw. durch die Nichtbeachtung deren schriftlicher Unfallschilderung verletzt sei. Sodann

- 4 - würden die Anforderungen an den Unfallnachweis übersteigert, weil die B. \_\_\_\_\_ AG einen raschen, hektischen und kaum zu trennenden Geschehensablauf in einzelne Bestandteile zerlege und diese isoliert auf ihre Unfallqualität untersuche. Als Rechtsunkundige habe sie nicht gewusst, welche Elemente des Geschehensablaufs wichtig seien und deshalb darauf verzichtet, den Unfallhergang vollständig zu schildern. Da sie aber eine glaubwürdige Zeugin habe, sei sie nicht auf ihre anfänglichen, zu knappen und unvollständigen Sachverhaltsschilderungen zu behaften. Der gesamte Geschehensablauf vom Auffahren auf das Hindernis bis zum gewaltsamen Lösen der Schot lasse sich nur künstlich aufteilen und sei als Unfallgesamtgeschehen zu betrachten. Der gegenteiligen Argumentation der B. \_\_\_\_\_ AG, wonach Beweislosigkeit bestehe, weil nicht klar sei, ob die Verletzung durch den Schlag der Pinne auf das Handgelenk oder das gewaltsame Reißen an der Schot geschehen sei, sei nicht zu folgen. Aber selbst wenn die Verletzung ausschliesslich Folge des heftigen Losreissens der festgeklemmten Schot wäre, wäre ein Unfall zu bejahen, weil im Kontext des gesamten Geschehensablaufs eine ganz ausserordentliche Kraftaufwendung erfolgt sei, womit der äussere Faktor zu bejahen sei. Gemäss Rechtsprechung sei die Ungewöhnlichkeit bei Körperbewegungen und/oder Überanstrengungen zu bejahen, wenn ein ganz ausserordentlicher Kraftaufwand erfolge und zu einer Schädigung führe.

#### **E. 4**

a) Vorliegend ist in sachverhaltlicher Hinsicht unbestritten und anhand der bei den Akten liegenden Unterlagen ohne Weiteres verifizierbar, dass die beschwerdeführerische Schilderung des Ereignisses vom 11. Juli 2013 in der Bagatellunfall-Meldung UVG vom 7. März 2014 sowie im Fragebogen vom 11. April 2014 zum Ereignis vom 11. Juli 2013 von derjenigen in der Einsprache vom 12./26. Juni 2014 und auch in der Beschwerde vom 2. Oktober 2014 abweicht. Im Wesentlichen unterscheidet sich die Schil-

- 12 - derung hinsichtlich des auslösenden Faktors bzw. der Ursache für die eingetretenen Schmerzen im rechten Handgelenk. • In der Bagatellunfall-Meldung UVG vom 7. März 2014 gab die Beschwerdeführerin an, sie habe anlässlich eines Segeltörns in der X. \_\_\_\_\_ "beim Versuch zum Lösen des Schot (Seil) einen stechenden Schmerz im Handgelenk verspürt". • Im Fragebogen vom 11. April 2014 zum Ereignis vom 11. Juli 2013 führte die Beschwerdeführerin auf die Frage, wie sich der Unfall im Detail zugetragen habe, aus, dass sie während eines Segeltörns beim Versuch des Lösens der Schot aus dem Traveller wegen der Krafteinwirkung einen stechenden Schmerz in ihr rechtes Handgelenk erhalten habe. Auf die Frage nach der Ursache des Ereignisses gab sie an: "Festgeklemmte Schot im Traveller, die sich nicht sofort lösen liess." • In der Einsprache vom 12. Juni 2014 führte die Beschwerdeführerin hinsichtlich des massgeblichen Geschehensablaufs sodann aus, dass der Katamaran plötzlich auf einen unter der Wasseroberfläche schwimmenden unsichtbaren Gegenstand aufgefahren sei. Das Ruder habe hart an diesen Gegenstand angeschlagen und durch die Hebelwirkung der Pinne habe es einen heftigen Ruck und einen Schlag auf ihre Hand und ihr Handgelenk gegeben. Der unbekannte Gegenstand habe das Ruder blockiert und das Boot sei im selben Moment nicht mehr steuerbar gewesen. Um das Grosseegel zur Reduktion der Geschwindigkeit und damit auch der Gefahr in den Wind zu stellen, habe sie mit der linken Hand an der Schot gezogen, die aber im Traveller festgeklemmt gewesen sei und sich nicht sofort lösen lassen. Sie habe dann die Ruderpinne loslassen müssen, was problemlos gewesen sei, weil das Ruder nicht mehr bewegt werden können, und mit beiden Händen die Schot frei gezogen. Dies alles sei in einem einzigen raschen

Vorgang geschehen, der weniger als eine Minute gedauert habe. Als die Situation deeskalierte, habe sie einen stechenden Schmerz im rechten Handgelenk verspürt. Ob die Läsion bereits durch den Schlag der Pinne gegen das Handgelenk oder erst durch das angesichts der Gefährdungssituation heftige Reissen an der Schot erfolgt sei, sei unerheblich und wahrscheinlich auch nicht mehr rekonstruierbar. b) Bei sich widersprechenden Angaben der Versicherten über den Geschehensablauf des zur Diskussion stehenden Ereignisses – was vorliegend offenkundig der Fall ist – ist der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zufolge auf die Beweismaxime abzustellen, wonach die sogenannten "Aussagen der ersten Stunde" in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können. Wenn die versicherte Person ihre Darstellung im Laufe der Zeit wechselt, kommt den Angaben, die sie kurz nach dem Unfall gemacht hat, meistens grösseres Gewicht zu, als jenen, die sie nach

- 13 - einer Ablehnungsverfügung des Versicherers getan hat (BGE 121 V 45 E.2a, 115 V 133 E.8c; RKUV 1988 Nr. U 55 S. 363 E.3b/aa). Dabei handelt es sich indessen nicht um eine förmliche Beweisregel, sondern lediglich um eine im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu berücksichtigende Entscheidungshilfe. Sie kann zudem nur dann zur Anwendung gelangen, wenn von zusätzlichen Beweismassnahmen keine neuen Erkenntnisse mehr zu erwarten sind (Urteile des Bundesgerichtes 8C\_50/2012 vom 1. März 2012 E.5.1, 8C\_827/2007 vom 22. September 2008 E.5; RUMO-JUNGO/HOLZER, a.a.O., Art. 6 S. 29 f.). c) Vorliegend gilt es im Zusammenhang mit der Beweismaxime, wonach die sogenannten "Aussagen der ersten Stunde" in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können, indes zu beachten, dass die Bagatellunfall-Meldung UVG vom 7. März 2014 erst rund acht Monate nach dem Ereignis erfolgte, weshalb der angerufenen Beweisregel bloss untergeordnete Bedeutung zukommen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C\_50/2012 vom 1. März 2012 E.5.5). Richtig ist allerdings, dass die nach dem Erlass der angefochtenen, ablehnenden Verfügung vom 14. Mai 2014 von der Beschwerdeführerin gemachten Angaben zum Geschehensablauf in der Einsprache vom 12./26. Juni 2014 sowie in der Beschwerde vom 2. Oktober 2014 von Überlegungen versicherungsrechtlicher Art beeinflusst sein könnten. d) Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen erachtet das streitberufene Gericht die anfängliche Schilderung der Beschwerdeführerin, wonach sie anlässlich eines Segeltörns in der X.\_\_\_\_\_ beim Versuch zum Lösen der Schot einen stechenden Schmerz im Handgelenk verspürt habe, als glaubwürdiger als die nach der ablehnenden Verfügung vom 14. Mai 2014 gemachten Aussagen. Insbesondere ist es – wie bereits die

- 14 - Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 24. Oktober 2014 zu Recht ausgeführt hat – nicht nachvollziehbar, dass das erstmals in der Einsprache vom 12. Juni 2014 geschilderte Auffahren des Katamarans auf einen unbekanntem Gegenstand mit massiver Krafteinwirkung auf das Ruder nicht bereits in der ersten Stunde, mithin in der Bagatellunfall-Meldung UVG vom 7. März 2014 und insbesondere auf Nachfrage der Beschwerdegegnerin im entsprechenden Fragebogen vom 11. April 2014 zum Ereignis vom 11. Juli 2013, geschildert wurde, zumal es sich hierbei um ein eindrückliches und einprägsames Ereignis handelt. Daran vermag der beschwerdeführerische Einwand, wonach

es auf dem Fragebogen zum Ereignis vom 11. Juli 2013 zu wenig Platz gehabt habe, um den vollständigen Geschehensablauf zu schildern, nichts zu ändern. Denn es hätte zweifelsohne die Möglichkeit bestanden, auf der Rückseite des Fragebogens oder auf einem zusätzlichen Blatt ergänzende Ausführungen zu machen. Auch aus der beschwerdeführerischen E-Mail vom 9. Mai 2014 ergibt sich nichts anderes. Denn auch dort hat die Beschwerdeführerin den später anders geschilderten Hergang nicht erwähnt, verweist sie doch darin auf das Falldossier und damit auf ihre bisherigen Schilderungen des Ereignisses. Lediglich aus der Klammerbemerkung "übertragener Schlag durch Krafteinwirkung ins Handgelenk" lässt sich entgegen den beschwerdeführerischen Ausführungen nicht schliessen, dass die Beschwerdeführerin unmissverständlich auf den später geschilderten Hergang verwiesen hat. Vor diesem Hintergrund ist für die Beurteilung der Frage, ob die Beschwerdeführerin am 11. Juli 2013 einen Unfall im Sinne von Art. 6 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 4 ATSG erlitten hat, mit der Beschwerdegegnerin auf die beschwerdeführerische Sachverhaltsdarstellung in der Bagatellunfall-Meldung UVG vom 7. März 2014 sowie im Fragebogen vom 11. April 2014 zum Ereignis vom 11. Juli 2013 abzustellen. Dies zumal vorliegend auch der beschwerdeführerischen Argumentation, wonach der ganze Geschehensablauf als Einheit zu betrachten sei, nicht gefolgt werden kann. Vielmehr erfolgte zuerst das allfällige Auffahren des Katamarans auf einen unter der Wasseroberfläche schwimmenden Gegenstand bzw. das allfällige Anschlagen des Ruders mit dem Schlag auf das Handgelenk der Beschwerdeführerin. Erst später versuchte die Beschwerdeführerin, die Schot aus dem Traveller zu lösen. Diese beiden Ereignisse sind – wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 24. Oktober 2014 zu Recht ausführte – aus versicherungstechnischer Sicht isoliert zu betrachten. e) Doch selbst dann, wenn – auch unter Berücksichtigung der knapp ein Jahr nach dem Ereignis verfassten schriftlichen Darlegung des Geschehensablaufs der Segelpartnerin vom 25. Juni 2014 – von den nachträglich in der Einsprache vom 12./26. Juni 2014 und auch in der Beschwerde vom 2. Oktober 2014 gemachten Schilderungen zum Ereignis ausgegangen würde, wonach der Katamaran auf einen unter der Wasseroberfläche schwimmenden unsichtbaren Gegenstand aufgefahren sei und dies einen Schlag über das Ruder und die Pinne auf die Hand der Beschwerdeführerin ausgelöst hätte, würde dies – wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird – im Ergebnis nichts ändern bzw. keinen Anspruch der Beschwerdeführerin aus der Unfallversicherung auslösen (vgl. dazu nachstehend E.5c).

## **E. 5**

a) Es ist somit nachfolgend zu prüfen, ob das Lösen der verklemmten Schot aus dem Traveller mit anschliessendem stechenden Schmerz im Handgelenk gemäss Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin in der Bagatellunfall-Meldung UVG vom 7. März 2014 sowie im Fragebogen vom 11. April 2014 zum Ereignis vom 11. Juli 2013 als Unfall im Sinne von Art. 6 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 4 ATSG zu qualifizieren ist. Dabei ist insbesondere strittig, ob ein ungewöhnlicher äusserer Faktor im Sinne einer den normalen, üblichen Bewegungsablauf störenden "Programmwidrigkeit" auf den Körper der Beschwerdeführerin eingewirkt hat (vgl. zum ungewöhnlichen äusseren Faktor vorstehend E.3c).

- 16 - b) Vorliegend fehlt es an einem ungewöhnlichen äusseren Faktor bzw. an der soeben erwähnten "Programmwidrigkeit". Insbesondere ergeben sich aus der Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin keine äusseren Einwirkungen auf den

Körper, die im Bereich des Segelsports nicht üblich wären. Vielmehr gehört das Lösen der im Traveller verklemmten Schot – wie allgemein das Lösen von verklemmten Seilen auf einem Boot – zu den üblichen und alltäglichen Handgriffen im Segelsport. Dass dabei ein erhöhter Kraftaufwand erforderlich war, um die Schot aus dem Traveller zu lösen, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Denn mit Blick auf vergleichbare Fälle bedürfte es hinsichtlich des ausserordentlichen Kraftaufwandes erheblich grösserer Anstrengungen als das blosses Lösen der verklemmten Schot aus dem Traveller. So waren die entsprechenden Voraussetzungen nach der Rechtsprechung etwa auch beim Heben einer 30 kg schweren Lautsprecherbox (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes U 65/02 vom 13. Dezember 2002), einer 85 kg schweren Steinplatte (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes U 7/00 vom 27. Juli 2001), eines 100 kg schweren Radiators (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes U 110/99 vom 12. April 2000) oder einer 200 kg schweren Glasscheibe (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes U 214/95 vom 23. Dezember 1996) nicht erfüllt. Überdies ist die Person, die mit erhöhtem Kraftaufwand an einem Seil zieht, sowohl auf die erhöhte Kraftanstrengung als auch auf ein allfälliges plötzliches Nachlassen des Widerstands vorbereitet, wie auch die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 24. Oktober 2014 zu Recht ausführt. Zusammenfassend bietet der Geschehensablauf gemäss Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin in der Bagatellunfall-Meldung UVG vom 7. März 2014 sowie im Fragebogen vom 11. April 2014 zum Ereignis vom 11. Juli 2013 keine Anhaltspunkte für die Annahme einer unkoordinierten Bewegung, die als ungewöhnlicher äusserer Faktor in Frage käme. Auch eine augenfällige Überanstrengung ist angesichts der

- 17 - Tatsache, dass es sich bei der Beschwerdeführerin gemäss eigenen Angaben um eine geschulte Seglerin handelt und sie dementsprechend mit dem Lösen von verklemmten Seilen auf einem Boot vertraut sein dürfte, zu verneinen. Mangels äusseren Faktors sowie mangels Ungewöhnlichkeit ist das Lösen der verklemmten Schot aus dem Traveller somit nicht als Unfallereignis im Sinne von Art. 6 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 4 ATSG zu qualifizieren. c) Nichts anderes ergäbe sich, wenn von den nachträglich in der Einsprache vom 12./26. Juni 2014 und auch in der Beschwerde vom 2. Oktober 2014 gemachten Schilderungen der Beschwerdeführerin zum Ereignis ausgegangen würde, wonach der Katamaran auf einen unter der Wasseroberfläche schwimmenden unsichtbaren Gegenstand aufgefahren sei und dies einen Schlag über das Ruder und die Pinne auf die Hand der Beschwerdeführerin ausgelöst habe. Denn einerseits lässt sich die effektive physikalische Kraft, die aufgrund des allfälligen Auffahrens des Katamarans auf einen unter der Wasseroberfläche schwimmenden Gegenstand bzw. aufgrund des allfälligen Schlages über das Ruder und die Pinne auf die rechte Hand der Beschwerdeführerin gewirkt hat, aufgrund der vagen Aussagen der Beschwerdeführerin und ihrer Segelpartnerin nicht ermitteln. Andererseits wäre ebenso unbewiesen, ob tatsächlich der angebliche Schlag ans Ruder und die Pinne oder doch das Lösen der verklemmten Schot aus dem Traveller zur Verletzung des rechten Handgelenks der Beschwerdeführerin geführt hat. Die Beschwerdeführerin hielt in ihrer Einsprache vom 12. Juni 2014 denn auch selbst fest, dass sich der hektische Vorgang innert weniger als einer Minute abgespielt und sie den stechenden Schmerz im rechten Handgelenk erst gespürt habe, als die Situation deeskalierte. Ob die Läsion bereits durch den Schlag der Pinne gegen das Handgelenk oder erst durch das angesichts der Gefährdungssituation heftige Reissen an der Schot erfolgt sei, sei letztlich unerheblich und auch nicht mehr rekonstruierbar. Folglich geht aber auch die Be-

- 18 - schwerdeführerin von zwei möglichen Ursachen für die Verletzung am rechten Handgelenk aus, die jedoch, wie die Beschwerdegegnerin richtig argumentiert, zeitlich und sachlich auseinanderliegen und nicht als Einheit betrachtet werden können (vgl. dazu vorstehend E.4d in fine). Von einem Unfallereignis im Sinne von Art. 6 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 4 ATSG kann aber bloss dann ausgegangen werden, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bewiesen wäre, dass der Schlag auf das Ruder und die Pinne ursächlich für die Verletzung der Beschwerdeführerin war. Dieser Beweis ist vorliegend aber auch mit der Einvernahme der Segelpartnerin der Beschwerdeführerin als Zeugin nicht zu erbringen. Denn es ist nicht zu erwarten, dass diese Aussagen zur effektiven Ursache der zugezogenen Verletzung, mithin, ob die Handgelenksverletzung vom Lösen der verklemmten Schot oder vom Schlag ans Ruder und die Pinne herrührt, machen könnte. Folglich verzichtet das streitberufene Gericht in Anwendung der antizipierten Beweiswürdigung auf die Einvernahme der Segelpartnerin als Zeugin (vgl. zur antizipierten Beweiswürdigung vorstehend E.2b). Da im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (vgl. RUMO-JUNGO/HOLZER, a.a.O., Art. 6 S. 29), hat vorliegend die Beschwerdeführerin die Folge der Beweislosigkeit zu tragen. Selbst wenn somit von den nachträglich in der Einsprache vom 12./26. Juni 2014 und in der Beschwerde vom 2. Oktober 2014 gemachten Schilderungen zum Ereignis vom 11. Juli 2013 ausgegangen würde, würde dies einerseits mangels Nachweises der effektiven physikalischen Kraft, die auf die rechte Hand der Beschwerdeführerin gewirkt hat, sowie andererseits infolge Beweislosigkeit keinen Anspruch der Beschwerdeführerin aus der Unfallversicherung auslösen.

## **E. 6**

Zu prüfen bleibt, ob die beim Ereignis vom 11. Juli 2013 erlittene Gesundheitsschädigung eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 UVV darstellt.

- 19 - a) Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG kann der Bundesrat Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalls ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Art. 9 Abs. 2 UVV Gebrauch gemacht und verschiedene Körperschädigungen, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung den Unfällen gleichgestellt. Dazu zählen Knochenbrüche (lit. a), Verrenkungen von Gelenken (lit. b), Meniskusrisse (lit. c), Muskelrisse (lit. d), Muskelzerrungen (lit. e), Sehnenrisse (lit. f), Bandläsionen (lit. g) und Trommelfellverletzungen (lit. h). Diese Aufzählung der den Unfällen gleichgestellten Körperschädigungen ist abschliessend (BGE 123 V 43 E.2b, 116 V 145 E.2b). Bei unfallähnlichen Körperschädigungen müssen zur Begründung der Leistungspflicht des Unfallversicherers mit Ausnahme der Ungewöhnlichkeit die übrigen Tatbestandsmerkmale des Unfalls erfüllt sein. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Voraussetzung des äusseren Ereignisses zu, d.h. eines ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnfälligen, eben unfallähnlichen Vorfalls (BGE 129 V 466 E.2.2). Die schädigende äussere Einwirkung kann in einer körpereigenen Bewegung bestehen (BGE 129 V 466 E.4.1; RUMO-JUNGO/HOLZER, a.a.O., Art. 6 S. 80). b) Vorliegend ist dem Arztbericht über die Erstbehandlung vom 19. Dezember 2013 von Dr. med. C. \_\_\_\_\_ vom 17. März 2014 die Diagnose "Läsion des triangulären fibrocartilaginären Komplexes (TFCC)" zu entnehmen. Im Arztbericht vom 19. Mai 2014 bestätigte Dr. med. C. \_\_\_\_\_ die Diagnose einer TFCC-Läsion und führte aus, dass das Röntgenbild eine leichtgradige

Ulnarplusvarianz und das MRI eine TFCC-Läsion zeige. Weitere medizinische Berichte sind nicht aktenkundig.

- 20 - Aus den medizinischen Akten ergibt sich somit, dass vorliegend keine der in Art. 9 Abs. 2 UVV abschliessend aufgezählten Körperschädigungen diagnostiziert wurde und dementsprechend auch keine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV vorliegt. Dass es sich bei einer TFCC-Läsion nicht um eine Listenverletzung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV handelt, wurde im Übrigen auch schon vom Bundesgericht bestätigt (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C\_141/2013 vom 8. Mai 2013 E.5). Gegenteiliges wird von der Beschwerdeführerin denn auch zu Recht nicht geltend gemacht. Da es vorliegend somit bereits an einer Listenverletzung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV mangelt, brauchen die übrigen Tatbestandsmerkmale des Unfallbegriffs – insbesondere die Voraussetzung eines äusseren Ereignisses – nicht mehr geprüft zu werden.

#### **E. 7**

a) Nachdem vorliegend weder ein Unfall im Sinne von Art. 6 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 4 ATSG noch eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 UVV vorliegen, hat die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht zu Recht verneint. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. September 2014 erweist sich somit als rechtmässig, was zur vollumfänglichen Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt. b) Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen – ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung – für die Parteien kostenlos. Demnach werden für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Kosten erhoben. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht überdies kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (Umkehrschluss aus Art. 61 lit. g ATSG).

- 21 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.